

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den in der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/39 vom 22. Juli 2003 genannten Grundsatz "Kenne deine Kunden" anzuwenden, und betont die Notwendigkeit, verstärkt auf den Mechanismus der Vorabmeldung von Exporten zurückzugreifen und dabei zeitnahe Antworten bereitzustellen, insbesondere durch effizienten Informationsaustausch;

3. *bittet* die Staaten, die nicht über Mechanismen für den Echtzeit-Austausch von Informationen im Rahmen der derzeitigen internationalen Aktivitäten verfügen, die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle oder einer zentralen nationalen Behörde im Einklang mit den ständigen Dienstanweisungen für internationale Einsätze zu schaffen, über die sämtliche Informationen über erlaubte und unerlaubte Sendungen weitergeleitet werden können, und bittet alle Mitgliedstaaten, zur Aktualisierung des Verzeichnisses der nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 12 des Übereinkommens von 1988 beizutragen;

4. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, ihre regulatorischen und operativen Kontrollverfahren zur Bekämpfung der Abzweigung chemischer Stoffe für die unerlaubte Herstellung oder Gewinnung von Drogen nach Bedarf weiterzuentwickeln beziehungsweise weiter anzupassen, und ermutigt die Behörden, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen allen in die Kontrolle von Vorläuferstoffen eingebundenen Regulierungs- und Strafverfolgungsdiensten anzubahnen oder weiter zu stärken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organe, ihre nachrichtendienstlichen Informationen über den Schmuggel von Drogen und chemischen Vorläuferstoffen zu überprüfen, um Gemeinsamkeiten zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zur Unterbindung solcher Aktivitäten zu planen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass unterbundenen Abzweigungsversuchen derselbe Ermittlungsaufwand wie einer Beschlagnahme des entsprechenden Stoffs zuteil wird, da solche Fälle wertvolle Erkenntnisse liefern können, mit denen sich eine Abzweigung an anderer Stelle verhindern ließe;

7. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Chemikalien enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen, die Ephedrin und Pseudoephedrin enthalten;

8. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, im Hinblick auf ein wirksames Vorgehen gegen Schmuggelringe polizeiliche Strukturermittlungen anzustellen sowie gegebenenfalls die Quelle beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für die Sendung und letztlich die Abzweigung Verantwortlichen zu ermitteln;

9. *bestärkt* die Mitgliedstaaten *außerdem* darin, die Möglichkeit der Schaffung einsatzfertiger Programme zur Er-

stellung chemischer Profile zu prüfen, und bittet alle Staaten, solche Programme nach Möglichkeit zu unterstützen;

10. *ersucht* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, gemäß Resolution 1995/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 den internationalen Handel zu überwachen, damit Abzweigungsversuche erkannt werden und chemische Vorläuferstoffe nicht auf den illegalen Markt gelangen können;

11. *legt* dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *eindrücklich nahe*, auch weiterhin alle derartigen Fälle von Abzweigung zu verfolgen, indem es die Ermittlungen der nationalen Behörden erleichtert und den Regierungen im Rahmen seines Jahresberichts seine Erkenntnisse zugänglich macht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, um ihm die wirksame Fortsetzung seiner Arbeiten im Rahmen der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der Initiative "Project Prism" zu ermöglichen;

13. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seiner zweijährlichen Berichte über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der seit der Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen seinen Bericht über die Kontrolle von Vorläuferstoffen ab dem der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission vorzulegenden Bericht um Empfehlungen darüber zu erweitern, wie der Einsatz des Mechanismus für die Vorabmeldung von Exporten verstärkt und zeitnahe Antwortmaßnahmen gewährleistet werden können.

RESOLUTION 59/163

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)⁸⁰.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

59/163. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸¹, auf ihre Resolution 58/141 vom 22. Dezember 2003 und auf ihre anderen früheren Resolutionen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und erfreut über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁸² genannt sind, und die Leitlinien und Elemente begrüßend, die die Suchtstoffkommission dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für die Erstellung der künftigen Berichte über die Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung empfohlen hat⁸³,

hervorhebend, wie wichtig der Aktionsplan⁸⁴ für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁸⁵ ist, der ein neues weltweites Konzept einführt, das gemäß dem Grundsatz einer gemeinsam getragenen Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage hält, und wie wichtig der Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁸⁶ ist, der anerkennt, welche Bedeutung der Verringerung des Angebots als fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen

von 1961 über Suchtstoffe⁸⁷ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸⁸,

sich dessen bewusst, dass die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung festgelegten Ziele uneinheitlich waren, wie auch aus den zweijährlichen Berichten des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁸⁹ hervorgeht, und anerkennend, dass das Drogenproblem nach wie vor eine weltweite Herausforderung darstellt, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit und das Wohlergehen der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ernsthaft bedroht, und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung, namentlich die Anstrengungen zur Verminderung der Armut, untergräbt sowie Gewalt und Kriminalität verursacht, namentlich in städtischen Gebieten,

besorgt über die Zunahme des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch Kinder, so auch durch Jugendliche, und durch junge Menschen,

sowie besorgt über die Herausforderungen durch die Verbindungen zwischen der Ausbreitung von HIV/Aids und dem intravenösen Drogenkonsum,

ferner besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen durch die weiterhin bestehenden Verbindungen zwischen dem unerlaubten Drogenhandel und dem Terrorismus und anderen nationalen und grenzüberschreitenden kriminellen Tätigkeiten, wie etwa dem Menschenhandel, vor allem dem Frauen- und Kinderhandel, der Geldwäsche, der Korruption sowie dem Handel mit Waffen und chemischen Vorläuferstoffen, und bekräftigend, dass es einer starken und wirksamen internationalen Zusammenarbeit bedarf, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken,

besorgt über politische und sonstige Aktivitäten zu Gunsten der Legalisierung unerlaubter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe, die nicht mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die das internationale Drogenkontrollregime gefährden könnten,

sowie besorgt über die Zunahme der Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Drogen verwendet werden,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

⁸¹ Siehe Resolution 55/2.

⁸² Resolution S-20/2, Anlage.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8* (E/1999/28/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, und ebd., 2001, *Supplement No. 8* (E/2001/28/Rev.1), Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

⁸⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁸⁵ Resolution S-20/3, Anlage.

⁸⁶ Resolution S-20/4 E.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁸⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

⁸⁹ E/CN.7/2001/2 und Add.1-3, E/CN.7/2001/16 und E/CN.7/2003/2 und Add.1-6.

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltdrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁹⁰, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁸⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁹¹ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte nachdrücklich auf, alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *bittet* alle Staaten, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁹² und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹³ zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten, und bittet die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sie durchzuführen, damit die grenzüberschreitenden kriminellen Aktivitäten, die mit dem unerlaubten Drogenhandel zusammenhängen, umfassend bekämpft werden;

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung

1. *bekräftigt* die während des Tagungsteils auf Ministerienebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und weitere Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne⁹⁴, worin betont wird, dass das Weltrogenproblem im multilateralen, regionalen, bilateralen und nationalen Rahmen angegangen werden muss, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems nur dann erfolgreich

sein können, wenn sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen, dass diese Maßnahmen durch eine intensive internationale Entwicklungszusammenarbeit gestützt und noch stärker in die nationalen Entwicklungsprioritäten einbezogen werden müssen und dass sie ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Angebots und der Senkung der Nachfrage sowie eine umfassende Strategie erfordern, die Alternative Entwicklung, so auch gegebenenfalls präventive Alternative Entwicklung, die Vernichtung von Anbaukulturen, Verbote, Strafverfolgung, Verhütung, Behandlung und Rehabilitation sowie Bildung kombiniert;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Anstrengungen im Kampf gegen das Weltrogenproblem zu verstärken, um die Zielvorgaben für 2008, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁸² genannt sind, zu erreichen;

3. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, ihre enge Zusammenarbeit mit den Regierungen bei der Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und des Tagungsteils auf Ministerienebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission fortzusetzen;

4. *betont*, dass die Sammlung und Analyse von Daten und Evaluierung der Ergebnisse der auf nationaler und internationaler Ebene derzeit unternommenen Politikmaßnahmen unverzichtbare Instrumente für die Weiterentwicklung solider, auf Fakten gestützter Drogenkontrollstrategien sind;

Senkung der Nachfrage

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁸⁴ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁸⁵ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und junge Menschen, zu verstärken;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zur Verwirklichung des Ziels einer erheblichen und messbaren Senkung des Drogenmissbrauchs bis zum Jahr 2008

a) weiter umfassende Politiken und Programme zur Nachfragesenkung, einschließlich Forschungsarbeiten, durchzuführen, die alle unter internationaler Kontrolle stehenden Drogen erfassen, um die Öffentlichkeit verstärkt für das Drogenproblem zu sensibilisieren, unter besonderer Berücksichtigung von Präventiv- und Aufklärungsmaßnahmen, und vor allem jungen Menschen und anderen Risikogruppen Informationen über den Erwerb von Lebenskompetenzen, über gesundheitsbewusste Entscheidungen und über drogenfreie Aktivitäten zu vermitteln;

b) weiter umfassende Politiken zur Nachfragesenkung auszuarbeiten und durchzuführen, einschließlich Aktivitäten zur Risikoverringern, die mit bewährten medizinischen Verfahrensweisen und mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen im Einklang stehen und die die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmissbrauchs verringern, und ein breites Spektrum umfassender Dienstleistungen zur Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen bereitzustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da die soziale Aus-

⁹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

⁹¹ Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627.

⁹² Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

⁹³ Resolution 58/4, Anlage.

⁹⁴ A/58/124, Abschnitt II.A.

grenzung ein wichtiger Risikofaktor für den Drogenmissbrauch ist;

c) verstärkt Frühinterventionsprogramme durchzuführen, die Kinder und junge Menschen vom Konsum unerlaubter Drogen abbringen, namentlich vom gleichzeitigen Konsum mehrerer Drogen und vom Freizeitkonsum von Suchtstoffen wie Cannabis und synthetischen Drogen, insbesondere amphetaminähnlichen Stimulanzien, und die aktive Beteiligung der jüngeren Generation an Kampagnen gegen den Drogenmissbrauch zu fördern;

d) ein umfassendes Spektrum von Dienstleistungen zur Verhütung der Übertragung von HIV/Aids und anderen mit Drogenmissbrauch zusammenhängenden Infektionskrankheiten bereitzustellen, einschließlich Aufklärung, Beratung und Drogentherapie, und insbesondere die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Bewältigung dieser Probleme zu unterstützen;

Unerlaubte synthetische Drogen

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu erneuern, um die in dem Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁹⁵ enthaltenen umfassenden Maßnahmen durchzuführen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dem Missbrauch und dem Freizeitkonsum von amphetaminähnlichen Stimulanzien, insbesondere durch Jugendliche, entgegenzuwirken, und Informationen über die schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Missbrauchs zu verbreiten;

Kontrolle der Stoffe

8. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der in den internationalen Suchtstoffübereinkommen aufgeführten und zur Herstellung unerlaubter Drogen natürlichen und synthetischen Ursprungs verwendeten Stoffe gewährleisten, und internationale Operationen zu unterstützen, die ihre Abzweigung verhüten sollen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den an ihrer Kontrolle beteiligten Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden;

Kontrolle der Vorläuferstoffe

9. *legt* den Staaten *nahe*, Mechanismen und Verfahren zu schaffen beziehungsweise zu stärken, die eine strenge Kontrolle der zur Herstellung unerlaubter Drogen verwendeten chemischen Vorläuferstoffe gewährleisten, internationale Operationen zu unterstützen, die die Abzweigung chemischer Vorläuferstoffe verhüten sollen, namentlich durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden, die in Kooperation mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt an der Kontrolle der Vorläuferstoffe beteiligt sind, und Schmuggelnetzwerke wirksam

zu bekämpfen, unter anderem durch polizeiliche Strukturermittlungen;

Justizielle Zusammenarbeit

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und den Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen zu stärken, um den unerlaubten Drogenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und die besten operativen Verfahrensweisen weiterzugeben und zu fördern, mit dem Ziel, den unerlaubten Drogenhandel zu unterbinden, namentlich durch die Schaffung und Stärkung regionaler Mechanismen, die Gewährung technischer Hilfe und die Einführung wirksamer Methoden der Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Luftfahrt-, Schifffahrt-, Hafen- und Grenzkontrolle und bei der Durchführung von Auslieferungsverträgen;

Bekämpfung der Geldwäsche

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Waschens der Erträge aus dem Drogenhandel und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe, zu verstärken, mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen, internationale Institutionen wie die Weltbank und regionale Entwicklungsbanken, umfassende internationale Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche aufzubauen beziehungsweise zu stärken und den Informationsaustausch zwischen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen zu verbessern, die den Auftrag haben, das Waschen solcher Erträge zu verhüten und aufzudecken;

12. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, in ihre nationalen Drogenkontrollpläne Bestimmungen über die Schaffung nationaler Netzwerke aufzunehmen, um ihre jeweiligen Kapazitäten zur Verhütung, Überwachung, Kontrolle und Unterbindung schwerer Straftaten im Zusammenhang mit der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen zu stärken, und generell allen Akten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche zu ergänzen;

Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus und bei der Alternativen Entwicklung

13. *anerkennt* die Anstrengungen, die die Staaten unternehmen, um innovative Alternativprogramme durchzuführen, unter anderem in den Bereichen Aufforstung, Landwirtschaft und Klein- und Mittelbetriebe, und betont, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinwesen, denen solche Programme zugute kommen, unterstützen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls

a) bei Bedarf auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel verstärkt Programme für Alternative Entwicklung, für Umweltschutz und für die Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Ländern zu unterstützen, die vom

⁹⁵ Siehe Resolution S-20/4 A.

unerlaubten Anbau der Cannabispflanze, insbesondere in Afrika, des Opiummohns und des Cocastrauchs betroffen sind, insbesondere einzelstaatliche Programme, die die soziale Ausgrenzung verringern und eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern sollen;

b) durch internationale und regionale Zusammenarbeit bessere gemeinsame Strategien zu entwickeln, um namentlich durch Ausbildung, Aufklärung und technische Hilfe die Kapazitäten für Alternative Entwicklung, Beseitigung des unerlaubten Anbaus und Unterbindung zu stärken, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen zu beseitigen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern;

c) die internationale Zusammenarbeit und gegebenenfalls auch eine präventive Alternative Entwicklung zu fördern, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten einsetzt oder dorthin verlagert wird;

d) im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den Erzeugnissen aus Alternativen Entwicklungsprogrammen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Beseitigung der Armut notwendig sind, verstärkt Zugang zu ihren Märkten zu gewähren;

e) nationale Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus zu schaffen beziehungsweise zu stärken;

f) auch weiterhin zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen dem erlaubten Angebot von Rohmaterialien für Opiate für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der erlaubten Nachfrage danach beizutragen und zusammenzuarbeiten, um die Ausbreitung von Produktionsquellen von Rohmaterialien für Opiate zu verhindern;

g) ihre Erfahrungen, ihren Sachverstand und ihre bewährten Praktiken bei der Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und der Durchführung von Alternativen Entwicklungsprogrammen an die betroffenen Staaten weiterzugeben;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die finanzielle und technische Unterstützung für Afghanistan zu verstärken, um die Regierung zur erfolgreichen Umsetzung ihrer nationalen Drogenkontrollstrategie zu befähigen;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *betont*, dass die Integration und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, namentlich bei den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie auch bei anderen zuständigen multilateralen Institutionen und Organisationen infolge der Vieldimensionalität des Weltrogenproblems gefördert werden muss;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die internationalen Drogenkontrollorgane der Vereinten Nationen weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten, fünfundvierzigsten, sechsundvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe;

3. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als globales Koordinierungsorgan für die internationale Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

4. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, einschließlich der Ressourcen, die es ihm ermöglichen werden, seine Aufgabe im Rahmen der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und des "Project Prism" wirksam wahrzunehmen, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung seines Mandats unternimmt, und ersucht das Büro, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie Alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁶⁴ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁶⁵ zu erfüllen, und die Länder auf Antrag bei der Weiterentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Senkung der Drogennachfrage zu unterstützen;

e) maßnahmenorientierte Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung zu entwickeln und der Suchtstoffkommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

f) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

g) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

h) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

i) im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten identifiziert werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

j) auf Antrag der Staaten und unter voller Achtung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit und unter anderem mit Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Weltraumfragen und der Europäischen Weltraumorganisation Hilfe bei der rechtzeitigen Aufdeckung des Ein-

setzens oder der Verlagerung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen zu gewähren;

6. *begrüßt außerdem* die unter der Führung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternommenen Folgemaßnahmen zu der 2003 in Paris abgehaltenen Konferenz über die Routen des Drogenhandels von Zentralasien nach Europa ("Pariser Pakt")⁹⁶ und ermutigt das Büro und die sonstigen zuständigen internationalen Institutionen zur Fortsetzung ihrer Bemühungen;

7. *begrüßt ferner* den Beschluss der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung, für die themenbezogene Aussprache auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Jahr 2005 unter anderem das Thema "Prävention von HIV/Aids und anderer durch Blut übertragener Krankheiten im Kontext der Verhütung des Drogenmissbrauchs" auszuwählen;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln und unter Berücksichtigung der Leitlinien der Suchtstoffkommission für die Verwendung nicht zweckgebundener Mittel⁹⁷, zusammen mit internationalen Finanzinstitutionen und den an der Verhütung und Unterbindung der Geldwäsche und des Drogenhandels beteiligten Organisationen auf Antrag die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung durch technische Zusammenarbeit in den Staaten zu erleichtern und dabei unter anderem die Empfehlungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu berücksichtigen, die von der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" und ihren Regionalgruppen ausgearbeitet wurden;

9. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann, und empfiehlt, dem Programm einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es seine Aufgaben erfüllen und auf eine gesicherte und berechenbare Finanzierung hinwirken kann;

10. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und des Tagungsteils auf Mini-

⁹⁶ Siehe S/2003/641.

⁹⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

sterebene der sechsvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission zu berücksichtigen;

11. *fordert* die zuständigen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, *auf*, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung einer integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/164

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/496, Ziffer 27)⁹⁹.

59/164. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum

Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹⁰⁰ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument¹⁰¹ aufgeführt sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt*

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) die systemweit und im Sekretariat eingeleiteten neuen Initiativen und Strategien zur Verwirklichung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, namentlich das besondere Augenmerk, das darauf gerichtet wird, entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen, verstärkt Rekrutierungsquellen für Frauen auszuschöpfen, Rekrutierungsstrategien für Fachgebiete auszuarbeiten, die Laufbahnentwicklung für Frauen zu verbessern, einen Einstellungswandel zu fördern und eine familienfreundliche Politik einzuführen;

c) die Zunahme des Anteils der Frauen im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen mit einem Anstellungsvertrag von mindestens einem Jahr;

3. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen nicht erreicht wurde und dass insgesamt nach wie vor nur begrenzte Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels zu verzeichnen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Frauen auf den höheren Entscheidungsebenen, vor allem auf Untergeneralsekretärs-ebene, nach wie vor zu wenig vertreten sind;

5. *stellt mit besonderer Besorgnis fest*, dass es bisher nicht gelungen ist, den Aspekt der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen wirksam in die gesamte Personalmanagementpolitik der Vereinten Nationen zu integrieren;

6. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Laufbahngruppen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

⁹⁸ A/59/188.

⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰⁰ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰¹ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰² A/59/357.